

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2261/18 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
vom 23. August 2018 - 1 S 1623/18 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,
die Richterin Ott
und den Richter Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 19. November 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Ott

Christ



Ausgefertigt

(Hoffmann)

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts